

es ist dann fast grausam, ihn indirect dazu zu nöthigen. Es ließe sich vielleicht noch weit eher rechtfertigen, wenn nach dem Beispiel der österreichischen Gesetzgebung die Zahl der Studirenden auf Gymnasien und Universitäten beschränkt, hier eine Normativzahl in Verhältniß der Bevölkerung festgestellt, und sonach zu einer Zeit, wo es noch möglich ist, den Verhältnissen sich zu fügen und den Lebensplan zu ändern, der Weg zum Studiren erschwert würde. Ich billige eine solche Maßregel keineswegs, und schon um deswillen nicht, weil sie die Existenz der Gymnasien und Universitäten selbst gefährden könnte; aber eine solche Maßregel dürfte gewiß weit humaner sein, als die große Sorge, welche namentlich unbemittelten Eltern aufgebürdet wird, wenn sie nach vielen und großen Opfern, welche sie der Ausbildung ihrer vielleicht hoffnungsvollen Söhne gebracht haben, noch der höchsten Verlegenheit dadurch preisgegeben werden, daß man das Fortkommen ihrer Söhne so außerordentlich erschwert. Wenn unter diesen Umständen die von mir gerügte Härte sich aber weder in ihrem Zwecke, noch in ihrer Anwendung rechtfertigen läßt, so empfiehlt sie sich noch weit weniger als eine künstliche Operation. Es ist schon bei der Berathung auf der Ständeversammlung von 18³⁶/₃₇ bemerkt worden, daß das hohe Justizministerium sich bereits seit dem Jahre 1789 siebenmal bewogen gefunden hat, auf einmal 40 — 60 Candidaten extraordinär zu immatriculiren, und unsre Deputation schlägt ein gleiches Palliativmittel vor; diese Abweichung vom Princip beweist aber doch unwiderleglich, daß das Princip selbst in seinem Fundament an irgend einem Fehler leide, und man wird auch künftig zu gleichen Inconsequenzen verschreiten müssen, wenn man nicht radicale Abhülfe leistet, d. h. wenn man nicht die natürliche Freiheit als den besten und einzigen Ableiter für eine unangemessene Concurrenz substituirt. Da das Princip, eine angeblich nachtheilige Concurrenz durch künstliche Mittel verhindern zu wollen, steht schon um deswillen mit sich selbst im Widerspruch, weil man noch bis jetzt Bedenken getragen hat, irgend einem jungen Candidaten vorzuschreiben, wohin er sich wenden solle, mithin eine örtliche Concurrenz zu verhindern, wie sie namentlich in großen Städten stattfindet, ohne den Nachtheilen derselben zu begegnen. Hierzu kommt aber auch noch, daß man bei unbedingter Verfolgung des Principis sich einer Inconsequenz schuldig macht; denn wenn es jemals gelingen könnte, durch die bestehenden Verbote den Zubrang zu dem juristischen Studio zu vermindern, und wenn man es namentlich dahin bringen könnte, daß in einem Jahre weniger als 35 Rechtsandidaten vorhanden wären, so würde natürlich daraus folgen, daß die Regierung dann gezwungen wäre, jeden jungen Mann ohne Rücksicht auf Alter, Brauchbarkeit und Fähigkeit zu immatriculiren, weil die Rechtsandidaten nach der jetzigen Gesetvorlage ein Recht haben, zu verlangen, nach der Reihenfolge immatriculirt zu werden. Unmöglich kann es aber in der Idee des Gesetzgebers liegen, die Immatriculation der Sachwalter nur nach der bloßen Zahl vor sich gehen lassen zu wollen. Aller weitem Gründe, welche für das Gesuch der Petenten angeführt worden, will ich nicht gedenken, denn sie sind in der gedruckten Beilage ausführlich berührt,

der Kammer bekannt und sprechen für sich selbst; dagegen sei es mir noch erlaubt, der nachtheiligen Folgen zu gedenken, von welchen die jetzigen Gesetvorlagen begleitet sind. Wenn jetzt ein junger Mann sein Probejahr überstanden hat, gelangt er zu Vorlegung der Acten, um seine Specimina zu fertigen, und wenn diese approbirt werden, so wird ihm, wie schon erwähnt, die Befähigung ertheilt, seine erlernten und bewährten Kenntnisse auszuüben. Von diesem Augenblicke an trägt die Regierung für diese jungen Männer keine weitere Sorge. Sie überläßt sie ihnen sich selbst, sie verfolgt lediglich das Princip, die zu große Concurrenz zu verhindern; sie fragt weiter nicht darnach, ob sie ihre Fortbildung vernachlässigen, ob sie physisch oder moralisch verderben; sie fragt nicht, ob sie auf Abwege freiwillig oder gezwungen gerathen, und die Folge davon ist meist die, daß, wie die Erfahrung gelehrt hat, ein großer Theil dieser jungen Männer theils aus Leichtsinne, theils aus wahrhafter Noth die eigentliche und wesentlich nothwendige Fortbildung in ihrem Beruf gänzlich vernachlässigt. Werfe man deshalb nicht zu voreilig den Stein des Vorwurfs auf sie. Das Siegel der Befähigung, welches einem jungen Mann aufgedrückt wird, verleitet gar zu leicht zu dem Wahnglauben, daß er ein gemachter Mann sei, und das Bewußtsein, daß er kein Examen, keine weitere Prüfung zu befürchten habe, verbunden mit den Reizen des socialen Lebens, in das er so zeitig eintritt, zieht wohl unwillkürlich mehr von dem Fortstudio ab, als es sein sollte, und läßt so häufig für den Sachwalterstand weit mehr unreife, als wirklich fähige Böglinge gewinnen. Aber auch die Noth zwingt häufig dazu, das fernere Studiren aufzugeben. Selbst unsre Deputation hat nicht ganz in Abrede stellen können, daß den jungen Rechtsandidaten auf dem ihnen angewiesenen Felde der Thätigkeit ein durchaus gnüglicher Erwerbzweig nicht geboten werde, und in der gedruckten Beilage ist näher und überzeugend dargethan, daß weder der Access bei Aemtern und Patrimonialgerichten, noch der Eintritt in die Expedition eines Sachwalters ihnen eine angemessene und gnügende Erwerbquelle biete. Die ärmeren, oft vielleicht fähigsten jungen Männer müssen daher zu Nebenbeschäftigungen ihre Zuflucht nehmen, um nur leben zu können, und werden dadurch nothwendig ihrem Beruf entfremdet. Insbesondere muß ich in Abrede stellen, daß das Gesetz vom 3. Juli 1840 dem Uebelstande auch nur einigermaßen abgeholfen habe, oder abhelfen könne, und muß namentlich der in der gedruckten Beilage entwickelten Ansicht beipflichten, daß eine noch so lange Hinausschiebung der Frist bis zur Admission zur Praxis nie im Stande sei, den Rechtsandidaten, welche sich dem Advocatenstande widmen wollen, eine geeignete Gelegenheit zur Vorbildung für ihren Beruf darzubieten, weil, wenn sie auch alle mechanische Geschäfte erlernen, ihnen doch die Gelegenheit abgeht, den Verkehr als Sachwalter vor dem Gericht und den Verkehr mit den Parteien durch Selbstübung zu erlernen. Nur eine solche, möglichst zeitige Uebung kann sie zur Meisterschaft vorbereiten, und das einzige Mittel, um den Wünschen der Petenten zu entsprechen, und gleichzeitig das höhere Interesse des Staats nicht aus den Augen zu setzen, vermag ich nur darin zu finden, wenn